



ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

01 Stadtkanzlei

Beteiligt:

Betreff:

Entscheidungen des Verwaltungsrates des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts, WBH
hier: Neufassung der Entwässerungsgebührensatzung für das Kommunalunternehmen Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR

Beratungsfolge:

13.12.2018 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt die Neufassung der Entwässerungsgebührensatzung des Kommunalunternehmens Wirtschaftsbetrieb Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen (WBH), wie sie als Anlage Gegenstand dieser Verwaltungsvorlage ist, zur Kenntnis.

Von seinem Weisungsrecht an den Verwaltungsrat des WBH macht der Rat der Stadt Hagen keinen Gebrauch.



Begründung

Gemäß § 11 Abs. 2 Nummer 1 der Satzung des WBH entscheidet der Verwaltungsrat des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, über den Erlass und die Änderung von Satzungen im Rahmen der durch die Anstaltssatzung nach § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgabenbereiche der öffentlichen Abwasserbeseitigung in der Stadt Hagen.

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 22.11.2018 die Neufassung der Entwässerungsgebührensatzung wie in der Anlage dargestellt beschlossen.

Die Entscheidung des Verwaltungsrats unterliegt gem. § 11 Abs. 4 der Satzung des WBH den Weisungen des Rates der Stadt Hagen.

Weitere Informationen sind der dieser Vorlage als Anlage beigefügten Vorlage der Verwaltungsratssitzung vom 22.11.2018 und ihren Anlagen zu entnehmen.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen.

gez. Erik O. Schulz, Oberbürgermeister



Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r

Amt/Eigenbetrieb:

01 Stadtkanzlei

Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb:

Anzahl:

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE WBH

Amt/Eigenbetrieb:

WBH Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR

Beteiligt:

Betreff:

Neufassung der Entwässerungsgebührensatzung für das Kommunalunternehmen
Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR

Beratungsfolge:

22.11.2018 WBH-Verwaltungsrat

Beschlussfassung:

WBH-Verwaltungsrat

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat der AöR WBH beschließt – vorbehaltlich der zustimmenden Weisung des Rates der Stadt Hagen- die Neufassung der Entwässerungsgebührensatzung für das Kommunalunternehmen Wirtschaftsbetrieb Hagen WBH, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, die als Anlage Gegenstand der Niederschrift ist.

Die Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 2) wird zur Kenntnis genommen

Begründung

I. Neufassung der Gebührensatzung

Die aktuell noch gültige Entwässerungsgebührensatzung wurde am 19.12.2003 seinerzeit noch für die Stadtentwässerung Hagen (SEH) beschlossen. In den Folgejahren beschränkten sich die Änderungen im Wesentlichen auf die jährliche Anpassung der Gebühren. Der letzte Nachtrag datiert vom 15.12.2017.

Die Satzung musste nunmehr grundlegend überarbeitet werden, da im Juli 2016 das neue Landeswassergesetz NRW in Kraft getreten ist. Zudem wurde zwischenzeitlich das Mess- und Eichrecht neu geregelt. Dies bedingt eine Änderung in § 5 Abs. 5.

Außerdem mussten aus datenschutzrechtlichen Gründen die Mitwirkungspflichten des Grundstückseigentümers in Bezug auf die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung einer Regelung zugeführt werden (vgl. § 5 Abs. 3 der Satzung).

Ansonsten enthält die Neufassung im Vergleich zur alten Fassung im Wesentlichen sprachliche und redaktionelle Änderungen.

Grundlage der Neufassung ist die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen. Diese ist in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales sowie dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW entwickelt worden. Aus Rechtssicherheitsgründen soll diese möglichst weitgehend unverändert übernommen werden.

II. Gebührenkalkulation 2019

Gegenstand der Neufassung der Entwässerungsgebührensatzung ist auch die Kalkulation der Entwässerungsgebühren für das Jahr 2019.

Für 2019 ergibt sich ein Gesamtgebührenbedarf in Höhe von 46.045.061 € (Gesamtkosten Anlage A abzgl. der Nebeneinnahmen Anlage B). Dieser liegt um 5,0 % (2.192 T€) über dem Vorjahreswert.

Kosten gemäß Anlage A):

Die Gesamtkosten beruhen, soweit sie gebührenfähigen Aufwand darstellen und nicht kalkulatorischer Natur sind, auf den Daten des Wirtschaftsplanes 2019.

Die für die Kalkulation wesentlichen Positionen und die Veränderungen gegenüber dem Vorjahr werden im Folgenden erläutert:

Der **Materialaufwand** steigt gegenüber dem Vorjahr um rd. 77 T€ auf 16.000 T€ (+ 0,5 %). Die Steigerung des Ruhrverbandsbeitrages um 172 T€ wird aufgefangen durch die Reduzierung der Planungskosten (- 170 T€), die für 2018 einmalig Kosten für ein Gutachten zur Kanalzustandsprognose enthielten.

Der **Personalaufwand** steigt gegenüber dem Planwert für das Jahr 2018 um 433 T€ (7,5 %) auf 6.186 T€. Berücksichtigt wurde neben der Tarifsteigerung auch die anteiligen Kosten für die Vergabestelle, die Gleichstellungsbeauftragte sowie die im Zuge des Digitalisierungsprojektes geplante zusätzliche Stelle im Vorstandsbereich. Darüber hinaus wurden die Kosten der Bauleitung („andere aktivierte Eigenleistungen“) angepasst, die über die Abgrenzung nach Anlage B den Gebührenbedarf reduzieren.

Die **Kalkulatorischen Abschreibungen** erhöhen sich gegenüber dem Ansatz 2018 im Rahmen der Baukostensteigerung um 16,2 % (1.854 T€) auf insgesamt 13.326 T€. Maßgeblich für diesen deutlichen Anstieg ist die Erhöhung des Baupreisindex gegenüber der Kalkulation 2018 um 11,3 %. Der Erwerb von 2 Spezialfahrzeugen im Wert von je 450 T€ wirken sich neben den üblichen Bauinvestitionen kostensteigernd aus.

Bei der Bemessung der **Kalkulatorischen Zinsen** wurde der Zinsentwicklung Rechnung getragen, in dem der Zinssatz auf Basis des langfristigen Durchschnittszinses auf 6,3 % gesenkt wurde.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** können um 24 T€ (- 2,9 %) reduziert werden.

Abgrenzungen gemäß Anlage B:

Die Abgrenzungen gemäß Anlage B stellen Aufwandskorrekturposten zu sämtlichen anderen hoheitlichen Leistungen der Sparte Stadtentwässerung dar. Diese nicht die Abwasserbeseitigung betreffenden Positionen belaufen auf 1.887 T€. Die Veränderung gegenüber dem Vorjahr beträgt 342 T€, die im Wesentlichen aus der erwarteten Steigerung der aktivierbaren Eigenleistungen und der Amtshilfe für Dritte resultiert.

Entwicklung des Wasserverbrauchs:

Nach einem stetigen Rückgang des Wasserverbrauches in den vergangenen Jahren war im Jahr 2017 ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen. Dem hat der WBH in seiner Gebührenkalkulation Rechnung getragen und den für die Schmutzwassergebühr maßgeblichen Wasserverbrauch für den Kalkulationszeitraum 2019 um 150 Tm³ gegenüber der Kalkulation 2018 auf 10.100 Tm³ erhöht.

Kostenüber- bzw. -unterdeckungen aus Vorjahren:

Durch die Nachkalkulation festgestellte Kostenüber- bzw. -unterdeckungen sind gem. § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz NRW binnen 4-Jahresfrist auszugleichen.

Im Ergebnis wird die über die Nachkalkulation für die Jahre 2015 bis 2017 ausgewiesene Unterdeckung für den Bereich der Niederschlagswassergebühr in Höhe von rd. 16 T€ dem Gebührenbedarf zugeschlagen. Gegenläufig ist der Effekt für den Bereich der Schmutzwassergebühr, die auf Grund der Überdeckung aus den Vorjahren um ca. 1.952 T€ entlastet wird.

Gebührenentwicklung:

Aufgrund der Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2019 werden folgende Gebührensätze ermittelt:

		2019	2018	Veränderung gg. d. Vorjahr [%]
		[€/qm bzw. €/cbm]	[€/qm bzw. €/cbm]	
Nicht-Mitglieder des Ruhrverbandes	Schmutzwasser	2,50	2,50	0,0
	Niederschlagswasser	1,25	1,18	5,9
Mitglieder des Ruhrverbandes	Schmutzwasser	1,23	1,20	2,5
	Niederschlagswasser	1,09	1,05	3,8

Betrachtet man einen durchschnittlichen Privathaushalt mit 4 Personen (200 cbm Wasserverbrauch; 130 qm befestigte Fläche), so wie er beim Gebührenvergleich des Bundes Deutscher Steuerzahler zu Grunde gelegt wird, dann ergibt sich für diesen Haushalt für 2019 eine Abgabenlast von 662,50 € (+9,10 €/ + 1,4%).

Gem. §§ 11 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. 11 Abs. 4 der Kommunalunternehmenssatzung unterliegt die Entscheidung des Verwaltungsrats in Satzungsangelegenheiten einer Weisung des Rates der Stadt Hagen.

gez.

Thomas Grothe
Vorstandspräher

gez.

Hans-Joachim Bihs
Vorstand

**Entwässerungsgebührensatzung des Kommunalunternehmens
Wirtschaftsbetrieb Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen
vom**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (**GV. NRW. S. 90**), in Kraft getreten am 2. Februar 2018, in der jeweils geltenden Fassung, der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (**GV. NRW. S. 90**), in Kraft getreten am 2. Februar 2018, in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen in seiner Sitzung am die folgende Satzung beschlossen. Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am.... dieser Satzung zugestimmt und von seinem Weisungsrecht keinen Gebrauch gemacht.

§ 1

Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage

(1) Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt das Kommunalunternehmen Entwässerungsgebühren.

(2) Entsprechend § 1 Abs. 3 der Satzung des Kommunalunternehmens Wirtschaftsbetrieb Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Hagen (Entwässerungssatzung) vom 19.06.2015 stellt das Kommunalunternehmen zum Zweck der Abwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Hagen und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. das Kanalnetz, Regenwasser- Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).

(3) Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Entwässerungsgebühren zugrunde gelegt wird.

§ 2

Entwässerungsgebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt das Kommunalunternehmen nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Entwässerungsgebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.

(2) In die Entwässerungsgebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:

- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),

- die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),

- die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf das Kommunalunternehmen umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).

(3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs.1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung von demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

(4) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswasser (Regenwassergebühr) sowie die Gebühren nach den §§ 13 und 14 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3

Aufteilung der Kosten auf Benutzergruppen

(1) Die Entwässerungsgebühr ist

a) für Benutzer und Benutzerinnen, die als Genossen und Genossinnen unmittelbar Beiträge an den Ruhrverband entrichten und

b) für sonstige Benutzer und Benutzerinnen

nach unterschiedlichen Gebührensätzen zu erheben.

(2) Die Aufwendungen nach § 1 ohne die vom Kommunalunternehmen an den Ruhrverband zu leistenden Verbandslasten werden entsprechend der Inanspruchnahme des Kommunalunternehmens auf die Benutzergruppen nach Abs. 1 aufgeteilt. Dem auf die Benutzergruppe zu b) entfallenden Anteil werden die Beitragskosten des Kommunalunternehmens an den Ruhrverband hinzugerechnet.

(3) Das Verhältnis der Inanspruchnahme ist nach der von jeder Benutzergruppe in die Abwasseranlage eingeleiteten Abwassermenge zu berechnen.

§ 4

Gebührenmaßstäbe

(1) Das Kommunalunternehmen erhebt getrennte Entwässerungsgebühren für die Beseitigung von Schmutz und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).

(2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 5).

(3) Die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 6).

§ 5 Schmutzwassergebühren

(1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Kalkulationszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 5 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen gewonnene (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) oder sonst zugeführte (z. B. aus Gewässern) Wassermenge (§ 5 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 5 Abs. 5).

(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nachweislich nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs der Vorjahre zuverlässig geschätzt. Der entsprechende Antrag ist innerhalb der Rechtsbehelfsfrist des Gebührenbescheides zu stellen. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

(4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach Abs. 5 Nr. 2 zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Dieser hat zur Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten dem Kommunalunternehmen die Zählerstände bis zum 31.01. eines jeden Jahres unaufgefordert mitzuteilen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines vorbeschriebenen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist das Kommunalunternehmen berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung kann auch erfolgen, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert oder die Eichung abgelaufen ist.

(5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden auf Antrag die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Antrag ist innerhalb der Rechtsmittelfrist des Gebührenbescheides zu stellen.

Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen und ist durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen.

Haushaltstypische Schwundmengen sind vom Abzug ausgeschlossen.

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen un schlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

(6) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich:

- | | |
|---|---------|
| a) für Genossen und Genossinnen des Ruhrverbandes gem. § 3 Abs. 1 a): | 1,23 € |
| b) für übrige Gebührenpflichtige gem. § 3 Abs. 1 b): | 2,50 €. |

(7) Für abflusslose Gruben gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.

(8) Wird Abwasser in Kleinkläranlagen gereinigt und das gereinigte Abwasser in ein Gewässer eingeleitet oder auf dem Grundstück verrieselt, beträgt der reduzierte Gebührensatz je m³ Schmutzwasser 75 % des Gebührensatzes nach Abs. 6.

§ 6 Niederschlagswassergebühr

(1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.

(2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem Kommunalunternehmen zu Beginn der Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage sowie jederzeit auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von dem Kommunalunternehmen vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch das Kommunalunternehmen zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung des Kommunalunternehmens hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann das Kommunalunternehmen die Vorlage weiterer Unterlagen fordern oder Luftbilder auswerten. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Gemeinde geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht des Kommunalunternehmens (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschnldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

(3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Gemeinde zugegangen ist bzw. hätte zugehen müssen.

(4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 jährlich:

- | | |
|---|--------|
| a) für Genossen und Genossinnen des Ruhrverbandes gem. § 3 Abs. 1 a): | 1,09 € |
| b) für übrige Gebührenpflichtige gem. § 3 Abs. 1 b): | 1,25 € |

§ 7 Abwasserabgabe

Die Abwasserabgabe für Kleineinleitungen von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser beträgt für jeden nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner 17,90 € jährlich. Bei der Berechnung dieser Abwasserabgabe bleiben diejenigen Einwohner unberücksichtigt, deren gesamtes Schmutzwasser im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird oder deren gesamtes Schmutzwasser in einer den allgemeinen Regeln der Technik entsprechenden Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird.

§ 8

Begriff des Grundstücks

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der nach der Verkehrsauffassung eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 9

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Schmutz- und/oder Niederschlagswasser beginnt mit der erstmaligen Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage.

(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 10

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind

a) der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte,

b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,

c) der Zwangsverwalter

d) der auf dem Grundstück befindliche Gewerbebetrieb

e) der Straßenbulasträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

f) Gebührenpflichtige sind auch diejenigen, die ohne Eigentümer oder Eigentümerin zu sein, die tatsächliche Gewalt über das Grundstück in der Weise ausüben, dass sie den Eigentümer oder die Eigentümerin von der Einwirkung auf das Grundstück wirtschaftlich ausschließen können (wirtschaftliches Eigentum i.S.v. § 39 Abgabenordnung).

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Gemeinde die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 11 Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Fälligkeit der Niederschlagswassergebühr bestimmt sich nach § 28 Grundsteuergesetz.

(2) Das Kommunalunternehmen kann die Heranziehung ganz oder für Teile der Gebühr auf den Oberbürgermeister der Stadt Hagen übertragen. In diesen Fällen erfolgt die Heranziehung über den Grundbesitzabgabenbescheid.

(3) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich. Soweit erforderlich, kann sich das Kommunalunternehmen hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

§ 12 Vorausleistungen

(1) Das Kommunalunternehmen erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe.

Sofern die Gebühren durch einen Verwaltungshelfer nach § 13 angefordert werden, wird die Vorausleistung monatlich erhoben und zu dem im Bescheid angegebenen Zeitpunkt fällig.

(2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.

(3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Benutzungsgebühr nur für den Rest des Jahres anteilig erhoben.

(4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 13 Verwaltungshelfer

Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 14 Auskunftspflichten

(1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann das Kommunalunternehmen die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

§ 15 Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Entwässerungsgebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 16 Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungsgebührensatzung vom 19.12.2003 in der Fassung des XV. Nachtrages außer Kraft.

Bisherige Entwässerungsgebührensatzung	Neue Entwässerungsgebührensatzung	Erläuterungen
<p>Satzung für das Kommunalunternehmen Wirtschaftsbetrieb Hagen WBH, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, vom 19.12.2003 in der Fassung des XV. Nachtrages vom 17. Dezember 2017</p> <p>Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen Stadtentwässerung Hagen SEH, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen vom 15.08.2003 in Verbindung mit den §§ 7, 76 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/ SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV. NW. S. 254), der §§ 2, 4, 6, 7, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NW. S. 708) und der §§ 53, 64, 65, 117 und 161a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926/SGV. NW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV NRW S. 254) hat der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Stadtentwässerung Hagen SEH, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 28. November 2003 folgende Satzung beschlossen und in seiner Sitzung am 18.</p>	<p>Satzung des Kommunalunternehmens Wirtschaftsbetrieb Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen vom</p> <p>Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in der jeweils geltenden Fassung, der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen in seiner Sitzung am die</p>	

Dezember 2003 bestätigt. Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2003 dieser Satzung zugestimmt und von seinem Weisungsrecht keinen Gebrauch gemacht.

Inhaltsübersicht

- § 1 Benutzungsgebühren und Kleineinleiterabgabe
- § 2 Aufteilung der Kosten auf Benutzergruppen
- § 3 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr
- § 4 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr
- § 5 Maßstab für die Kleineinleiterabgabe
- § 6 Gebührensätze der Benutzungsgebühr
- § 7 Gebührenpflichtiger
- § 8 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 9 Heranziehung und Fälligkeit
- § 10 Verwaltungshelfer
- § 11 Begriff des Grundstücks
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Inkrafttreten

folgende Satzung beschlossen. Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am.... dieser Satzung zugestimmt und von seinem Weisungsrecht keinen Gebrauch gemacht.

Inhaltsübersicht

- § 1 Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage
- § 2 Entwässerungsgebühren
- § 3 Aufteilung der Kosten auf Benutzergruppen
- § 4 Gebührenmaßstäbe
- § 5 Schmutzwassergebühren
- § 6 Niederschlagswassergebühr
- § 7 Abwasserabgabe
- § 8 Begriff des Grundstücks
- § 9 Beginn und Ende der Gebührenpflicht
- § 10 Gebührenpflichtige
- § 11 Fälligkeit der Gebühr
- § 12 Vorausleistungen
- § 13 Verwaltungshelfer
- § 14 Auskunftspflichten
- § 15 Billigkeits- und Härtefallregelung
- § 16 Zwangsmittel
- § 17 Inkrafttreten

<p>§ 1 – Benutzungsgebühren und Kleineinleiterabgabe</p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage gem. § 1 seiner Entwässerungssatzung erhebt das Kommunalunternehmen zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 und der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW Entwässerungsgebühren (Benutzungsgebühren). Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der SEH, für Fremdeinleitungen, für die die SEH die Abgabe zu entrichten hat (§ 64 Abs. 1 Satz 1 LWG), sowie die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die SEH umgelegt wird, wird gem. § 65 LWG NRW im Rahmen der Erhebung der Entwässerungsgebühr abgewälzt.</p> <p>(2) Die Benutzungsgebühren werden getrennt für die Einleitung von Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) und Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr) erhoben.</p> <p>(3) Die Kleineinleiterabgabe, d.h. die durch Umlage der vom Landesumweltamt erhobenen Abwasserabgaben für Kleineinleitungen von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser gem. §§ 8 und 9 Abs. 2 Abwasserabgabengesetz (AbwAG vom</p>	<p>§ 1 – Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage</p> <p>(1) Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt das Kommunalunternehmen Entwässerungsgebühren.</p> <p>(2) Entsprechend § 1 Abs. 3 der Satzung des Kommunalunternehmens Wirtschaftsbetrieb Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Hagen (Entwässerungssatzung) vom 19.06.2015 stellt das Kommunalunternehmen zum Zweck der Abwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Hagen und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. das Kanalnetz, Regenwasser- Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).</p>	<p>Es wurde eine Definition der Abwasserbeseitigungspflicht eingefügt.</p> <p>Die Bezeichnung „SEH“ wurde in „das Kommunalunternehmen“ geändert.</p>
--	--	--

<p>13. September 1976 in der aktuell geltenden Fassung) i.V.m. § 64 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW werden von den Abwassereinleitern/Abwassereinleiterinnen zurückgefordert.</p> <p>(4) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).</p> <p>§ 2 – Aufteilung der Kosten auf Benutzergruppen</p> <p>(1) Die Benutzungsgebühr gem. § 1 Abs. 1 und 2 der Satzung ist</p> <p>a) für Benutzer und Benutzerinnen, die als Genossen und Genossinnen unmittelbar Beiträge an den Ruhrverband entrichten und</p> <p>b) für sonstige Benutzer und Benutzerinnen nach unterschiedlichen Gebührensätzen zu erheben</p> <p>(2) Die Aufwendungen nach § 1 ohne die von der SEH an den Ruhrverband zu leistenden Verbandslasten werden entsprechend der Inanspruchnahme der Stadtentwässerung auf die Benutzergruppen (Abs. 1) aufgeteilt. Dem auf die Benutzergruppe zu b)</p>	<p>(3) Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Entwässerungsgebühren zugrunde gelegt wird.</p> <p>§ 2 – Entwässerungsgebühren</p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt das Kommunalunternehmen nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Entwässerungsgebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.</p> <p>(2) In die Entwässerungsgebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW), - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 	<p>Es handelt sich hier um redaktionelle Änderungen (bisher § 1 alt).</p>
---	--	---

<p>entfallenden Anteil werden die Beitragskosten der SEH an den Ruhrverband hinzugerechnet.</p> <p>(3) Das Verhältnis der Inanspruchnahme ist nach der von jeder Benutzergruppe in die Abwasseranlage eingeleiteten Abwassermenge zu berechnen.</p>	<p>Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf das Kommunalunternehmen umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW). <p>(3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs.1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung von demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.</p> <p>(4) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).</p>	
<p>§ 3 – Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr</p> <p>(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das von den angeschlossenen Grundstücken direkt oder indirekt in die Abwasseranlage eingeleitet wird.</p>	<p>§ 3 – Aufteilung der Kosten auf Benutzergruppen</p> <p>(1) Die Entwässerungsgebühr ist</p> <ul style="list-style-type: none"> a) für Benutzer und Benutzerinnen, die als Genossen und Genossinnen unmittelbar Beiträge an den Ruhrverband entrichten und 	<p>§ 3 neu entspricht im Wesentlichen § 2 alt</p>

<p>(2) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus öffentlichen und eigenen Wasserversorgungsanlagen (z.B. Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) und sonst zugeführten Wassermengen (z.B. aus Gewässern).</p> <p>(3) Die gem. Abs. 2 zugeführte Wassermenge ist der durch Wassermesser ausgewiesene Wasserverbrauch. Der WBH kann innerhalb einer angemessenen Frist auf Kosten des Eigentümers der Wasserversorgungsanlage den Einbau von Wassermessern verlangen. Ist der Einbau von Wassermessern nicht möglich oder nicht zumutbar, so kann die Wassermenge nach anderen Maßstäben, wie z.B. Pumpenleistung mit Betriebsstundenzähler, Umfang des gewährten Wasserrechts oder personenbezogener Durchschnittsmenge, ermittelt werden; bei Regenwassernutzungsanlagen kann die Schmutzwassermenge auch über die jeweilige Auffangfläche (in der Regel Dachfläche) ermittelt werden. Falls ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt hat und die zutreffende Abwassermenge nicht auf andere Weise festgestellt werden kann, ist der WBH berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen.</p> <p>(4) Auf Antrag werden bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge die auf dem</p>	<p>b) für sonstige Benutzer und Benutzerinnen</p> <p>nach unterschiedlichen Gebührensätzen zu erheben.</p> <p>(2) Die Aufwendungen nach § 1 ohne die vom Kommunalunternehmen an den Ruhrverband zu leistenden Verbandslasten werden entsprechend der Inanspruchnahme des Kommunalunternehmens auf die Benutzergruppen nach Abs. 1 aufgeteilt. Dem auf die Benutzergruppe zu b) entfallenden Anteil werden die Beitragskosten des Kommunalunternehmens an den Ruhrverband hinzugerechnet.</p> <p>(3) Das Verhältnis der Inanspruchnahme ist nach der von jeder Benutzergruppe in die Abwasseranlage eingeleiteten Abwassermenge zu berechnen.</p>	
---	--	--

Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Eine Reduzierung der Schmutzwassermenge erfolgt nicht bei bestandskräftigen Bescheiden.¹ Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Haushaltstypische Schwundmengen sind vom Abzug ausgeschlossen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der AbwasserMesseinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

¹ Zuletzt geändert durch XI. Nachtrag vom 13.12.2013

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen

<p>nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbareren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbareren Unterlagen un schlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.</p> <p>§ 4 – Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr</p> <p>(1) Die Benutzungsgebühr für die Ableitung von Niederschlagswasser bemisst sich nach der bebauten/überbauten oder sonstwie befestigten Grundstücksfläche, von der während des</p>	<p>§ 4 – Gebührenmaßstäbe</p> <p>(1) Das Kommunalunternehmen erhebt getrennte Entwässerungsgebühren für die Beseitigung von Schmutz und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln</p>	
---	---	--

<p>Erhebungszeitraumes Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt (angeschlossene Grundstücksfläche). Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist ein Quadratmeter (m²) der angeschlossenen Grundstücksfläche.</p> <p>(2) Unter bebauter/überbauter Fläche ist die Grundstücksfläche zu verstehen, die von den zum Grundstück gehörenden Gebäuden überdeckt wird (einschl. Dachüberstände, Fahrzeugunterstände).</p> <p>(3) Zu den befestigten Flächen gehören, soweit nicht in der überbauten Fläche bereits enthalten, u.a. Höfe, Terrassen, Kellerausgangstreppen, Wege, Stell- und Parkplätze, Rampen und Zufahrten mit Oberflächen bestehend aus Beton, Asphalt, Pflaster, Platten oder anderen wasserundurchlässigen Materialien.</p> <p>(4) Die Größe der angeschlossenen Grundstücksfläche ist von den Gebührenpflichtigen bei Beginn der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage anzugeben. Eine Änderung der Bemessungsgrundlage ist von den Gebührenpflichtigen unverzüglich bekannt zu geben. Die Neuberechnung erfolgt mit Wirkung zum Ersten des auf die Änderung folgenden Monats. Liegen Angaben nicht rechtzeitig oder unzutreffend vor, wird die angeschlossene</p>	<p>sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).</p> <p>(2) Die Schmutzwwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 5).</p> <p>(3) Die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 6).</p>	
--	---	--

Grundstücksfläche gem. § 162 Abgabenordnung (AO) vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, ber. BGBl. 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2003 (BGBl. I S. 660) in der jeweils gültigen Fassung, geschätzt.
Erstattungsansprüche für zurückliegende Zeiträume beschränken sich auf den laufenden Erhebungszeitraum.
Bestandskräftige Gebührenbescheide bleiben außer Betracht.

§ 5 – Maßstab für die Kleininleiterabgabe

Die Kleininleiterabgabe gem. § 1 Abs. 3 ergibt sich aus der Umlage, die vom Landesumweltamt als Abwasserabgabe für Kleininleitungen von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser gefordert wird. Berechnungseinheit ist die Schadeinheit gem. § 9 Abwasserabgabengesetz.

§ 5 – Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Kalkulationszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 5 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen gewonnene (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) oder sonst zugeführte (z. B. aus Gewässern) Wassermenge (§ 5

§ 5 neu entspricht im Wesentlichen § 3 alt; es wurden lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 5 Abs. 5).

(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nachweislich nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs der Vorjahre zuverlässig geschätzt. Der entsprechende Antrag ist innerhalb der Rechtsbehelfsfrist des Gebührenbescheides zu stellen. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur

Diese Regelung wurde aus datenschutzrechtlichen Gründen eingefügt.

verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

(4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach Abs. 5 Nr. 2 zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Dieser hat zur Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten dem Kommunalunternehmen die Zählerstände bis zum 31.01. eines jeden Jahres unaufgefordert mitzuteilen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines vorgeschriebenen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist das Kommunalunternehmen berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe

oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung kann auch erfolgen, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert oder die Eichung abgelaufen ist.

(5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden auf Antrag die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Antrag ist innerhalb der Rechtsmittelfrist des Gebührenbescheides zu stellen. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen und ist durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen. Haushaltstypische Schwundmengen sind vom Abzug ausgeschlossen.

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen

und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Dieser Satz wurde aufgrund der neuen mess- und eichrechtlichen Vorgaben aufgenommen.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen un schlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der

<p>§ 6 – Gebührensätze der Benutzungsgebühr</p> <p>(1) Die Gebührensätze je cbm Schmutzwasser (§ 3 Abs. 1) betragen bei Benutzern</p>	<p>Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.</p> <p>(6) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich:</p> <p>a) für Genossen und Genossinnen des Ruhrverbandes gem. § 3 Abs. 1 a): 1, 23 €</p> <p>b) für übrige Gebührenpflichtige gem. § 3 Abs. 1 b): 2, 50 €.</p> <p>(7) Für abflusslose Gruben gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.</p> <p>(8) Wird Abwasser in Kleinkläranlagen gereinigt und das gereinigte Abwasser in ein Gewässer eingeleitet oder auf dem Grundstück verrieselt, beträgt der reduzierte Gebührensatz je m³ Schmutzwasser 75 % des Gebührensatzes nach Abs. 6.</p> <p>§ 6 – Niederschlagswassergebühr</p> <p>(1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden</p>	<p>§ 6 neu entspricht im Wesentlichen § 4 alt; es wurden lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen.</p>
--	--	--

<p>a) zu § 2 Abs. 1 a)/ Genossen und Genossinnen des Ruhrverbandes: 1, 19 €</p> <p>b) zu § 2 Abs. 1 b)/ übrige Gebührenpflichtige: 2, 50 €</p> <p>(2) Die Gebührensätze je qm angeschlossener Grundstücksfläche (§ 4) betragen bei Benutzern</p> <p>a) zu § 2 Abs. 1 a)/ Genossen und Genossinnen des Ruhrverbandes: 0, 98 €</p> <p>b) zu § 2 Abs. 1 b)/ übrige Gebührenpflichtige: 1, 11 €</p> <p>(3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleitungen von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser beträgt für jeden nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner 17,90 € jährlich. Bei der Berechnung dieser Abwasserabgabe bleiben die Einwohner unberücksichtigt, deren gesamtes Schmutzwasser im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird oder deren gesamtes Schmutzwasser in einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird.</p>	<p>abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.</p> <p>(2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem Kommunalunternehmen zu Beginn der Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage sowie jederzeit auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von dem Kommunalunternehmen vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch das Kommunalunternehmen zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung des Kommunalunternehmens hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen</p>	
---	--	--

<p>(4) Wird Abwasser in privaten Kleinkläranlagen gereinigt und das gereinigte Abwasser in ein Gewässer abgeleitet oder auf dem Grundstück verrieselt, beträgt der reduzierte Gebührensatz je m³ Schmutzwasser 75 % des Gebührensatzes nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung. Diese Regelung gilt nicht für abflusslose Gruben.</p>	<p>vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann das Kommunalunternehmen die Vorlage weiterer Unterlagen fordern oder Luftbilder auswerten. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Gemeinde geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht des Kommunalunternehmens (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.</p> <p>(3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der</p>	<p>Diese Regelung wurde aus datenschutzrechtlichen Gründen eingefügt.</p>
---	--	---

<p>§ 7 – Gebührenpflichtiger</p> <p>(1) Die Gebühren schulden</p> <p>a) der Eigentümer oder die Eigentümerin des Grundstücks, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, die Erbbauberechtigten</p>	<p>Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Gemeinde zugegangen ist bzw. hätte zugehen müssen.</p> <p>(4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 jährlich:</p> <p>a) für Genossen und Genossinnen des Ruhrverbandes gem. § 3 Abs. 1 a): 1, 09 €</p> <p>b) für übrige Gebührenpflichtige gem. § 3 Abs. 1 b): 1, 25 €.</p> <p>§ 7 – Abwasserabgabe</p> <p>Die Abwasserabgabe für Kleineinleitungen von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser beträgt für jeden nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner 17,90 € jährlich. Bei der Berechnung dieser Abwasserabgabe bleiben diejenigen Einwohner unberücksichtigt, deren gesamtes Schmutzwasser im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung auf</p>	<p>Bisher § 5</p>
--	--	-------------------

<p>b) der Inhaber oder die Inhaberin eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes</p> <p>c) der Nießbraucher oder die Nießbraucherin oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte</p> <p>d) Gebührenpflichtige sind auch diejenigen, die ohne Eigentümer oder Eigentümerin zu sein, die tatsächliche Gewalt über das Grundstück in der Weise ausüben, dass sie den Eigentümer oder die Eigentümerin von der Einwirkung auf das Grundstück wirtschaftlich ausschließen können (wirtschaftliches Eigentum i.S.v. § 39 Abgabenordnung). Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer oder die neue Eigentümerin vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der auf den Monat des Übergangs des Nutzungsrechtes an dem Grundstück erfolgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.</p> <p>(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des</p>	<p>landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird oder deren gesamtes Schmutzwasser in einer den allgemeinen Regeln der Technik entsprechenden Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird.</p>	
--	--	--

<p>Kommunalunternehmens sind berechtigt, Grundstücke, Räume, verschlossene Betriebsvorrichtungen und ähnliche Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeit zu betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.</p> <p>§ 8 – Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht</p> <p>(1) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Schmutz- und/oder Niederschlagswasser beginnt mit der erstmaligen Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage.</p> <p>(2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Benutzungsgebühr nur für den Rest des Jahres anteilig erhoben.</p> <p>(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage.</p> <p>§ 9 – Heranziehung und Fälligkeit</p> <p>(1) Die Heranziehung zu den Benutzungsgebühren erfolgt durch</p>	<p>§ 8 – Begriff des Grundstücks Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der nach der Verkehrsauffassung eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.</p> <p>§ 9 – Beginn und Ende der Gebührenpflicht</p>	<p>Bisher § 11</p> <p>§ 9 neu entspricht im Wesentlichen § 8 alt</p>
---	--	--

<p>Gebührenbescheid des Kommunalunternehmens WBH. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Abgaben nach dieser Satzung können zusammen mit anderen Abgaben oder Entgelten angefordert werden.</p> <p>(2) Das Kommunalunternehmen kann die Heranziehung ganz oder für Teile der Gebühr auf den Oberbürgermeister der Stadt Hagen übertragen. In diesen Fällen erfolgt die Heranziehung über den Grundbesitzabgabenbescheid.</p> <p>(3) Bis zur endgültigen Abrechnung sind Vorauszahlungen auf die JahresSchmutzwassergebühr zu leisten. Die Höhe der Vorauszahlungen bemisst sich nach der Abwassermenge der letzten Jahresabrechnung oder einer geschätzten Jahresabwassermenge. Wird ein Grundstück im Falle des § 8 Abs. 1 dieser Satzung neu an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen oder eine private Wasserversorgungsanlage erstmals benutzt, so sind die Vorauszahlungen vom Anschlusszeitpunkt ab entsprechend festzusetzen. Soweit die Heranziehung durch den Oberbürgermeister der Stadt Hagen oder durch das Kommunalunternehmen selbst erfolgt,</p>	<p>(1) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Schmutz- und/oder Niederschlagswasser beginnt mit der erstmaligen Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage.</p> <p>(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.</p> <p>(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.</p>	
---	--	--

richtet sich die Fälligkeit der Vorauszahlungen der Gebühren nach den für die Heranziehung zur Grundsteuer maßgebenden Bestimmungen des Grundsteuergesetzes - GrStG - vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), in seiner jeweils gültigen Fassung. Die sich bei vorläufigen oder endgültigen Veranlagungen für abgelaufene Jahre ergebenden Nachforderungen sind einen Monat nach Zugang des Festsetzungsbescheides fällig.

§ 10 – Verwaltungshelfer

Das Kommunalunternehmen WBH ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 10 – Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind

- a) der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte
- b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
- c) der Zwangsverwalter
- d) der auf dem Grundstück befindliche Gewerbebetrieb

§ 10 neu entspricht im Wesentlichen § 7 alt; die Definition des Gebührenpflichtigen wurde genauer gefasst.

e) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung

f) Gebührenpflichtige sind auch diejenigen, die ohne Eigentümer oder Eigentümerin zu sein, die tatsächliche Gewalt über das Grundstück in der Weise ausüben, dass sie den Eigentümer oder die Eigentümerin von der Einwirkung auf das Grundstück wirtschaftlich ausschließen können (wirtschaftliches Eigentum i.S.v. § 39 Abgabenordnung).

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Gemeinde die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde

das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 11 – Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der für die Stadtentwässerung nach der Verkehrsauffassung eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Als Grundstück im Sinne der Satzung gelten auch Straßen, Wege und Plätze, bei denen die Stadt nicht Straßenbaulastträger ist.

§ 12 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 4 dieser Satzung die Größe der

§ 11 – Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Fälligkeit der Niederschlagswassergebühr bestimmt sich nach § 28 Grundsteuergesetz.
- (2) Das Kommunalunternehmen kann die Heranziehung ganz oder für Teile der Gebühr auf den Oberbürgermeister der Stadt Hagen übertragen. In diesen Fällen erfolgt die Heranziehung über den Grundbesitzabgabenbescheid.
- (3) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich. Soweit erforderlich, kann sich das Kommunalunternehmen hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

§ 12 – Vorausleistungen

- (1) Das Kommunalunternehmen erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-

§ 11 neu entspricht im Wesentlichen § 9 alt

§ 12 neu war bisher in § 9 Abs. 3 enthalten

§ 12 alt wurde gestrichen, da sich sämtliche Ordnungswidrigkeitentatbestände bereits aus § 20 KAG NRW ergeben. Aus Rechtsgründen

<p>angeschlossenen Grundstücksfläche nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig angibt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro (5.000 €) geahndet werden.</p> <p>(3) Die Vorschriften des § 20 KAG bleiben unberührt.</p>	<p>Schmutzwassergebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe. Sofern die Gebühren durch einen Verwaltungshelfer nach § 13 angefordert werden, wird die Vorausleistung monatlich erhoben und zu dem im Bescheid angegebenen Zeitpunkt fällig.</p> <p>(2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.</p> <p>(3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Benutzungsgebühr nur für den Rest des Jahres anteilig erhoben.</p> <p>(4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus</p>	<p>müssten ansonsten sämtliche, gesetzlich mögliche Tatbestände aufgezählt werden.</p>
---	---	--

<p>§ 13 – Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungsgebührensatzung für die Stadt Hagen vom 18. Dezember 1997 in der Fassung des V. Nachtrages vom 17.12.2002 außer Kraft. Der I. Nachtrag tritt zum 01. Januar 2005 in Kraft.</p>	<p>der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.</p> <p>§ 13 – Verwaltungshelfer</p> <p>Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.</p> <p>§ 14 – Auskunftspflichten</p> <p>(1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.</p> <p>(2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann das Kommunalunternehmen die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Gebührenpflichtigen schätzen lassen.</p>	<p>§ 13 neu entspricht im Wesentlichen § 10 alt</p> <p>Inhalte des § 14 waren bisher auf andere Vorschriften verteilt (z. B. § 4 Abs. 4 und § 7 abs. 3) und wurden hier zusammengefasst.</p>
---	--	--

	<p>§ 15 – Billigkeits- und Härtefallregelung</p> <p>Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Entwässerungsgebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.</p> <p>§ 16 – Zwangsmittel</p> <p>Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.</p> <p>§ 17 – Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungsgebührensatzung vom 19.12.2003 in der Fassung des XV. Nachtrages außer Kraft.</p>	<p>§ 15 wurde aus Rechtsgründen eingefügt und ermöglicht eine Ermessenentscheidung im Einzelfall.</p> <p>§ 16 wurde zur Klarstellung eingefügt.</p>
--	--	---

Entwässerungsgebühr

Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2019

Der Gebührenbedarf ergibt sich aus der Differenz zwischen Gesamtkosten und Abgrenzungen.

	2019	2018
Gesamtkosten (s. Anlage A)	47.931.993	45.398.300
./. Abgrenzungen (s. Anlage B)	<u>1.886.932</u>	<u>1.544.850</u>
	46.045.061	43.853.450

Verteilungsschlüssel

Die Aufteilung des Gebührenbedarfs "Entwässerungsgebühr" erfolgt nach den hier aufgeführten Verteilungsschlüsseln:

	Niederschlags- wasser	Schmutzwasser
Kosten Abwasserableitung Abwasserbehandlung	54,81%	45,19%
Anteil für die Entwässerung öffentlicher Verkehrsflächen	32,5%	
übrige Flächen	67,5%	

Berechnung des Gebührensatzes

Der Gebührenbedarf setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

Ableitungskosten	31.836.561
Klärkostenbeitrag	13.490.000
Abwasserabgaben	<u>718.500</u>
Gebührenbedarf	46.045.061

Gebührenbedarf nach Abwasserarten und Abnehmergruppen:

	Niederschlags- wasser	Schmutzwasser	gesamt
Ableitungskosten	17.449.701	14.386.860	31.836.561
Klärkostenbeitrag	2.258.500	11.231.500	13.490.000
Abwasserabgabe	<u>302.500</u>	<u>416.000</u>	<u>718.500</u>
Gesamt	20.010.701	26.034.360	46.045.061
Anteil für öffentliche Verkehrsflächen: 32,5% der Gesamtfläche	6.503.478		6.503.478
Ableitungskosten	5.671.153		5.671.153
Klärkostenbeitrag	734.013		734.013
Abwasserabgabe	98.313		98.313
Gebührenbedarf: (ohne Anteil für öffentliche Verkehrsflächen)	13.507.223	26.034.360	39.541.583
Anteile Kostenunterdeckungen -überdeckungen aus Vorjahren			
2015	110.990	-381.068	-270.078
2016	0	-371.080	-371.080
2017	<u>-94.682</u>	<u>-1.200.000</u>	<u>-1.294.682</u>
	16.308	-1.952.148	-1.935.840
Gebührenfähiger Aufwand:	13.523.530	24.082.213	37.605.743

Daraus ergeben sich die folgenden Gebührensätze:

I. Für Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage, die nicht Mitglieder des Ruhrverbandes sind:

a) Niederschlagswassergebühr

(ohne Anteil für öffentliche Verkehrsflächen)

- Ableitungskosten

11.794.856 € : 10.870.000 qm = 1,0851 €/qm

- Abwasserabgabe Niederschlagswasser

204.188 € : 10.870.000 qm = 0,0188 €/qm

- Klärkostenbeitrag

1.524.488 € : 10.210.000 qm = 0,1493 €/qm

1,2532 €/qm

gerundet:

1,25 €/qm

2018 1,18 €/cbm

b) Schmutzwassergebühr

- Ableitungskosten

12.434.713 € : 10.100.000 cbm = 1,2312 €/cbm

- Abwasserabgabe Schmutzwasser

416.000 € : 9.150.000 cbm = 0,0455 €/cbm

- Klärkostenbeitrag

11.231.500 € : 9.150.000 cbm = 1,2275 €/cbm

2,5041 €/cbm

gerundet:

2,50 €/cbm

2018 2,50 €/cbm

II. Für Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage, die Mitglieder des Ruhrverbandes sind:

a) Niederschlagswassergebühr

- Ableitungskosten einschl. Abwasserabgabe
Niederschlagswasser

1,1039 €/qm

gerundet:

1,10 €/qm

2018 1,05 €/qm

b) Schmutzwassergebühr

- Ableitungskosten

1,2312 €/cbm

gerundet:

1,23 €/cbm

2018 1,20 €/qm

Entwässerungsgebühr

Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2019

Gesamtkosten

	Ansatz 2019 in €	Ansatz 2018 in €
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren		
- Reparaturmaterial Kanalunterhaltung	95.409	177.914
- Bewirtschaftungskosten	230.057	212.192
- Dienst- und Schutzkleidung	21.716	15.095
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen		
- Betriebskostenumlage Ruhrverband	14.148.500	13.976.500
- Gebühreneinzugskosten	176.000	175.500
- Entwässerungsplanung	130.000	300.000
- Kanalnetzunterhaltung	668.732	684.977
- Abwasseruntersuchungen	19.000	16.254
- Abwasserabgaben Trennsysteme	60.000	60.000
- Entsorgung Kanalrückstände und Sinkkastengut	14.000	12.064
- Sonstige Entsorgungskosten	4.755	22.142
- Fahrzeugkosten	196.072	173.567
- Unterhaltung Betriebs- und Geschäftsausstattung	12.336	4.814
- Unterhaltung Betriebshof / Werkstatt	93.033	25.419
- Störungsmanagement	15.000	15.000
- Erstattung Betriebskosten	22.500	17.500
- Einleitungsanträge	10.000	10.000
- Sonstiges	83.126	23.893
<u>Summe 5.:</u>	<u>16.000.236</u>	<u>15.922.831</u>
6. Personalaufwand	<u>6.185.862</u>	<u>5.753.007</u>
7. Kalkulatorische Abschreibungen	<u>13.326.462</u>	<u>11.472.725</u>
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Verwaltungskostenbeitrag		
- Kostenumlagen Stadt	238.646	248.042
- EDV-Kosten HABIT	0	197.650
- Versicherungen über Stadt	47.343	36.889
b) Neutrale Aufwendungen		
c) Sonstiger Aufwand des Betriebes		
- Fort- und Weiterbildung	73.928	44.855
- Übriger Aufwand	35.844	21.731
d) Sonstiger Aufwand der Verwaltung		
- Prüfungs- und Beratungskosten	35.887	14.840
- EDV-Aufwand	253.027	156.425
- Übriger Aufwand	109.104	96.923
<u>Summe 8.:</u>	<u>793.778</u>	<u>817.354</u>
9. Kalkulatorische Zinsen	<u>11.621.408</u>	<u>11.428.362</u>
10. Sonstige Steuern	<u>4.247</u>	<u>4.021</u>
Gesamtsumme Aufwand:	<u>47.931.993</u>	<u>45.398.300</u>

Entwässerungsgebühr
Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2019
Abgrenzungen

Position/Bezeichnung	Ansatz 2019 in €	Ansatz 2018 in €
1. <u>Umsatzerlöse</u>		
a) Entwässerungsgebühren		
- Schmutzwasser		
- Selbstveranlagung		
- Veranlagung Mark E		
- Niederschlagswasser		
b) Leistungen für die Stadt		
- Abwasserbeseitigung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen		
- Entwässerungseinrichtungen UA 6300, 6600, 6800	./.	./.
- Gewässerunterhaltung	./.	./.
- Gewässerausbau	./.	./.
c) Kostenbeteiligung Ruhrverband an der Niederschlagswasserbehandlung	90.000	90.000
d) Abwasserdurchleitungen	92.000	96.400
<u>Summe 1:</u>	<u>182.000</u>	<u>186.400</u>
2. <u>Andere aktivierte Eigenleistungen</u>	<u>1.450.000</u>	<u>1.200.000</u>
3. <u>Sonstige betriebliche Erträge</u>		
3.1 <u>Leistungsentgelte</u>		
a) Leistungen für Dritte/ Amtshilfe	185.000	123.750
3.2 <u>Kostenerstattungen</u>		
a) Prüfung/Verwaltung	25.000	25.000
b) Abwasseruntersuchungen	16.000	8.000
c) Mieten	26.000	900
d) Erlöse Ausschreibungen	./.	./.
f) Sonstige Erträge	2.932	800
<u>Summe 3.:</u>	<u>254.932</u>	<u>158.450</u>
Summe Erträge:	1.886.932	1.544.850

Entwässerungsgebühr

Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2017

Der Gebührenbedarf ergibt sich aus der Differenz zwischen Gesamtkosten und Abgrenzungen.

	Ist 2017	Ansatz 2017
Gesamtkosten (s. Anlage A)	45.142.549	44.758.400
./. Abgrenzungen (s. Anlage B)	<u>1.924.275</u>	<u>1.708.900</u>
	43.218.274	43.049.500

Verteilungsschlüssel

Die Aufteilung des Gebührenbedarfs "Entwässerungsgebühr" erfolgt nach den hier aufgeführten Verteilungsschlüsseln:

	Niederschlags- wasser	Schmutzwasser
Kosten Abwasserableitung Abwasserbehandlung	55,41%	44,59%
Anteil für die Entwässerung öffentlicher Verkehrsflächen	32,5%	
übrige Flächen	67,5%	

Berechnung des Gebührensatzes

Der Gebührenbedarf setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

Ableitungskosten	29.056.125
Klärkostenbeitrag	13.439.974
Abwasserabgaben	<u>722.175</u>
Gebührenbedarf	43.218.274

Gebührenbedarf nach Abwasserarten und Abnehmergruppen:

	Niederschlags- wasser	Schmutzwasser	Anteile für öffentliche Verkehrsflächen	gesamt
Ableitungskosten	10.867.499	12.956.126	5.232.500	29.056.125
Klärkostenbeitrag	1.401.342	11.363.912	674.720	13.439.974
Abwasserabgabe	<u>208.128</u>	<u>413.837</u>	<u>100.210</u>	722.175
Gesamt	12.476.969	24.733.875	6.007.430	43.218.274
Erlöse (jahresbezogen)	12.571.650	26.278.458	5.972.866	44.822.975
Kostenunter-/ überdeckung	-94.682	-1.544.583	34.564	-1.604.701

Überdeckung, gebührenmindernd ab 2018	Überdeckung, gebührenmindernd ab 2018	Nachforderung an den städt. Haushalt
---	---	---

Entwässerungsgebühr
Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2017

Gesamtkosten

	Ist 2017 in €	Ansatz 2017 in €
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren		
- Reparaturmaterial Kanalunterhaltung	120.552	166.500
- Bewirtschaftungskosten	220.076	229.900
- Dienst- und Schutzkleidung	13.370	18.100
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen		
- Betriebskostenumlage Ruhrverband	14.097.616	14.121.500
- Gebühreneinzugskosten	175.711	175.000
- Entwässerungsplanung	28.475	120.000
- Kanalnetzunterhaltung	263.891	472.000
- Abwasseruntersuchungen	8.815	13.500
- Abwasserabgaben Trennsysteme	64.533	60.000
- Entsorgung Kanalrückstände und Sinkkastengut	15.906	11.000
- Sonstige Entsorgungskosten	4.900	4.900
- Fahrzeugkosten	167.977	77.000
- Unterhaltung Betriebs- und Geschäftsausstattung	12.701	18.200
- Unterhaltung Betriebshof / Werkstatt	52.584	10.800
- Störungsmanagement	12.852	13.000
- Erstattung Betriebskosten	21.598	17.000
- Einleitungsanträge	844	10.000
- Sonstiges	65.824	58.400
Summe 5.:	<u>15.348.224</u>	<u>15.596.800</u>
6. Personalaufwand	<u>5.597.138</u>	<u>5.609.400</u>
7. Kalkulatorische Abschreibungen	<u>11.541.780</u>	<u>11.215.100</u>
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Verwaltungskostenbeitrag		
- Kostenumlagen Stadt	235.136	234.600
- EDV-Kosten HABIT	126.497	143.400
- Versicherungen über Stadt	47.451	42.700
b) Neutrale Aufwendungen		
c) Sonstiger Aufwand des Betriebes		
- Gebäudemiete	0	0
- Fort- und Weiterbildung	48.101	45.300
- Übriger Aufwand	23.142	24.600
d) Sonstiger Aufwand der Verwaltung		
- Prüfungs- und Beratungskosten	35.460	33.600
- EDV-Aufwand	142.634	170.100
- Übriger Aufwand	94.750	183.200
Summe 8.:	<u>753.171</u>	<u>877.500</u>
9. Kalkulatorische Zinsen	<u>11.897.416</u>	<u>11.454.000</u>
10. Sonstige Steuern	<u>4.820</u>	<u>5.600</u>
Gesamtsumme Aufwand:	<u>45.142.549</u>	<u>44.758.400</u>

Entwässerungsgebühr
Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2017
Abgrenzungen

Position/Bezeichnung	Ist 2017 in €	Ansatz 2017 in €
1. <u>Umsatzerlöse</u>		
a) Entwässerungsgebühren		
- Schmutzwasser		
- Selbstveranlagung		
- Veranlagung Mark E		
- Niederschlagswasser		
b) Leistungen für die Stadt		
- Abwasserbeseitigung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen		
- Entwässerungseinrichtungen UA 6300, 6600, 6800	./.	./.
- Gewässerunterhaltung	./.	./.
- Gewässerausbau	./.	./.
c) Kostenbeteiligung Ruhrverband an der Niederschlagswasserbehandlung	88.047	80.000
d) Abwasserdurchleitungen	92.077	90.000
<u>Summe 1:</u>	<u>180.124</u>	<u>170.000</u>
2. <u>Andere aktivierte Eigenleistungen</u>	<u>1.486.693</u>	<u>1.350.000</u>
3. <u>Sonstige betriebliche Erträge</u>		
3.1 <u>Leistungsentgelte</u>		
a) Leistungen für Dritte/ Amtshilfe	104.974	150.000
3.2 <u>Kostenerstattungen</u>		
a) Prüfung/Verwaltung	31.205	25.000
b) Abwasseruntersuchungen	9.416	6.500
c) Mieten	28.069	./.
d) Erlöse Ausschreibungen	5.808	./.
f) Sonstige Erträge	77.751	7.400
<u>Summe 3.:</u>	<u>257.223</u>	<u>188.900</u>
Summe Erträge:	1.924.040	1.708.900

Gebührenvergleich ausgewählter Kommunen 2018

Kommune	Schmutzwasser- gebühr 2018	Niederschlags- wassergebühr 2018	Gesamtbe- lastung p.a. 2018
Altena	3,49 €	1,15 €	847,50 €
Bochum	2,52 €	1,04 €	639,20 €
Breckerfeld	4,10 €	0,75 €	917,50 €
Dortmund	2,10 €	1,63 €	631,90 €
Ennepetal	3,64 €	1,04 €	863,20 €
Essen	3,05 €	1,49 €	803,70 €
Gevelsberg	3,10 €	1,18 €	773,40 €
Hagen	2,50 €	1,18 €	653,40 €
Herdecke	2,43 €	0,87 €	599,10 €
Iserlohn	2,58 €	0,74 €	612,20 €
Lüdenscheid	2,84 €	1,03 €	701,90 €
Menden	2,65 €	0,95 €	653,50 €
Remscheid	2,57 €	1,38 €	693,40 €
Schalksmühle	2,89 €	1,02 €	710,60 €
Schwelm	3,31 €	1,29 €	829,70 €
Schwerte	3,61 €	1,27 €	887,10 €
Solingen	2,806 €	1,095 €	703,55 €
Wetter	3,43 €	0,99 €	814,70 €
Wuppertal	2,95 €	1,95 €	843,50 €
Durchschnitt	2,98 €	1,16 €	746,27 €
Durchschnitt NRW	3,00 €	0,83 €	722,84 €

Quelle:

https://www.steuerzahler-nrw.de/files/35628/9_Abwasser_Gesamttabelle_1.pdf